

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 17. November 1999 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über den Schulbesuch" abzugeben, hat am 22. Dezember 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Allgemeine Bemerkungen über die Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses (mit Ausnahme des Artikels 6) befindet sich in den folgenden Texten :

- was das Regelprimar- und Regelsekundarschulwesen betrifft : in Artikel 28, Absatz 1, des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen und in Artikel 3, § 1, Absatz 2, und § 3, des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht;
- was das Sonderprimar- und Sondersekundarschulwesen sowie den Teilzeitsekundarunterricht betrifft : in Artikel 3, § 1, Absatz 2, und § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht (1).

Die o.a. Gesetzes- und Dekretsbestimmungen sind ausserdem nur auf die der Schulpflicht unterliegenden Schüler anwendbar. Sie sind deshalb nicht auf das Regel- und Sondervorschulwesen anwendbar. Dem Beauftragten des Ministers zufolge könnte das Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen eine ausreichende Rechtsgrundlage

(1) Der Sonderunterricht und der Teilzeitsekundarunterricht werden durch Artikel 1, Absatz 2, des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 aus dem Anwendungsbereich des Artikels 28 ausgeschlossen.

für das Regelvorschulwesen bilden (1). Allerdings wird der Schulbesuch unter anderem für die Berechnung der den Kindergärten gewährten Funktionssubventionen (Artikel 30, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 26. April 1999) sowie für die Berechnung der Anzahl der den Schulträgern einer Vorschule bewilligten Stellen (Artikel 55, Absatz 2, des Dekrets vom 26. April 1999) berücksichtigt. Demzufolge ist es gerechtfertigt, die Anwesenheit der Schüler zu kontrollieren. Das Dekret vom 26. April 1999 enthält jedoch keine Bestimmung, die die Regierung ausdrücklich ermächtigenwürde, eine Kontrolle der Anwesenheit der Schüler im Regel- und Sonder-vorschulwesen zu organisieren. Daraus folgt, daß in Ermangelung einer Rechtsgrundlage der entworfene Erlaß seinen Anwendungsbereich nicht auf diese Schulebene ausdehnen darf.

Infolgedessen :

- ist es besser, die ersten zwei Absätze der Präambel durch folgenden Absatz zu ersetzen :

"Aufgrund des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, insbesondere des Artikels 3, § 1, Absatz 2, und § 3, Absatz 2;"

- ist in Absatz 3 der Präambel (der Absatz 2 wird) zu präzisieren, daß sich die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses in Absatz 1 von Artikel 28 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 befindet;

(1) Das Sondergrundschulwesen wird durch Artikel 1 des Dekrets vom 26. April 1999 ausdrücklich aus dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen.

- ist es besser, Absatz 2 des Paragraphen 1 von Artikel 1 des Entwurfs zu streichen.

Besondere Bemerkungen

Präambel

Absatz 4

Der in Absatz 4 erwähnte Verordnungstext bildet nicht die Grundlage des entworfenen Erlasses und wird von letzterem weder abgeändert noch aufgehoben. Dieser Absatz muß folglich ausgelassen werden.

Absatz 5 (der Absatz 3 wird)

Dieser Absatz ist wie folgt zu ergänzen :

", abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998;".

Absatz 10

Wenn ein Minister verschiedene Zuständigkeiten hat, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Absatz (der Absatz 8 wird) muß dementsprechend abgeändert werden.

.../...

Verfügender Teil

Artikel 1

Da Absatz 2 des Paragraphen 1 ausgelassen werden muß, ist die Einteilung des Artikels 1 in Paragraphen nicht beizubehalten.

Artikel 3

Der entworfene Paragraph 1, 2°, muß sich auch auf den Fall beziehen, in dem der Schüler von einer öffentlichen Behörde aufgehalten wird, ohne daß er eine vorherige Vorladung erhalten hat. Diese Bestimmung könnte im gleichen Wortlaut wie Artikel 4, § 1, 2°, des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 23. November 1998 über den Schulbesuch abgefaßt werden, nämlich :

"2° eine Abwesenheit wegen einer Vorladung vor eine öffentliche Behörde oder der Notwendigkeit für den Schüler, sich zu dieser Behörde zu begeben, wobei letztere ihm eine Bescheinigung aushändigt;".

Der Beauftragte des Ministers hat sich mit dieser Formulierung einverstanden erklärt.

Artikel 6

.../...

Dieser Artikel ist auszulassen. Diese Frage wird nämlich bereits in Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 1964 über die schulmedizinische Inspektion geregelt. Indem der Verfasser des Entwurfs eine Bestimmung mit einer höheren bindenden Kraft übernimmt oder paraphrasiert, handelt er, als ob er zuständig wäre, die betreffende höhere Norm zu verabschieden und somit auch abzuändern.

Der Beauftragte des Ministers hat sich mit dieser Bemerkung einverstanden erklärt.

Artikel 7

Artikel 121, § 2, 7°, des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, bestimmt :

"Werden zu einem Zeitpunkt aufgehoben, der von der Regierung festgelegt wird : (...) 7. die Artikel 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1987 zur Festlegung einer Grundordnung der staatlichen Vollzeitunterrichtseinrichtungen, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist, mit Ausnahme der Hochschulunterrichtseinrichtungen."

Mit dem Erlaß vom 2. Juni 1999 zur Ausführung der Artikel 121 und 124 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen hat die Regierung der

.../...

Deutschsprachigen Gemeinschaft die Artikel 5, 6, 7, 10, 11 und 12 des o.a. königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1987 aufgehoben.

Der entworfene Artikel 7 zielt darauf ab, diesmal Artikel 8 des Erlasses vom 11. Dezember 1987 aufzuheben.

Die Abfassung dieses Artikels muß revidiert werden. Die Regierung ist nämlich nur zuständig, den Tag des Inkrafttretens von Artikel 121, § 2, 7°, des Dekrets vom 31. August 1998 festzusetzen und nicht eine Bestimmung aufzuheben, die bereits durch ein Dekret aufgehoben worden ist.

Der entworfene Artikel 7 ist infolgedessen wie folgt abzufassen :

"Art. 7. Insofern Artikel 121, § 2, 7°, des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1987 zur Festlegung einer Grundordnung der staatlichen Vollzeitunterrichtseinrichtungen, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist, mit Ausnahme der Hochschulunterrichtseinrichtungen, aufhebt, tritt er am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses in Kraft.".

Artikel 8

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, daß dieser Artikel ausgelassen werden muß.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
	J. KIRKPATRICK,	gebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN